

// AMTLICHE BEKANNTMACHUNG //

Am **Dienstag, 14.05.2024, 19:30 Uhr**

findet im **Bürgersaal des Rathauses, Am Stadtzentrum 1**

eine öffentliche Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Haupt-und Finanzausschusses vom 12.03.2024
2. 2024-731 Prüfantrag: Anpassung der Spielapparatesteuer (FA/2023-618) Hier:
2. Änderungsatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim (Spielapparatesteuersatzung)
3. 2024-751 Beteiligungsbericht 2022
4. 2024-732 Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Raunheim – Hebesatzsatzung –
5. 2024-734 2. Änderung der Abfallsatzung (AbfS) der Stadt Raunheim
2. Änderung der Abfallgebührensatzung (AbfGS) zur Abfallsatzung der Stadt Raunheim
6. 2024-737 Umsetzung des Beschlusses 2023-592, wirtschaftliche Grundlagen der Stadt Raunheim 2024
Hier: Übernahme einer Stahlbauhalle der Netzwerk Untermain GmbH und Einbringung in den Abwasserverband Rüsselsheim / Raunheim
7. 2024-743 Sachstandsbericht:
Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage auf dem Bahnhofsvorplatz
8. FA/2023-547 Wiederaufruf
B90/Die Grünen Antrag;
Abschluss eines Arbeitsauftrags mit Anbieter für Rückepferde
9. FA/2024-729 Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für einen rechtlichen Beistand für den Akteneinsichtsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Raunheim
- 9.1 FA/2024-758 gemeinsamer Antrag CDU, WsR, B90/Die Grünen, FNR, FDP
Bereitstellung von Mitteln für den Rechtsbeistand des Akteneinsichtsausschusses

Haupt- und Finanzausschuss
Vorsitzender:
Steffen Gabriel

Postanschrift
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

3. Mai 2024

E/23

10. FA/2024-760 WsR-Prüfantrag
Überprüfung und mögliche Beendigung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen in der Stadtverwaltung Raunheim mit speziellem Fokus auf Reinigungsdienstleistungen
11. FA/2024-761 CDU-Antrag
Aufstellung eines Nachtragshaushalts
12. Verschiedenes
13. 2024-735 Unterhalts- und Grundreinigung der stadteigenen Liegenschaften
hier: Auftragsvergabe zum 01. August 2024 hin.

Steffen Gabriel
Ausschussvorsitzender

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	

Übergeordnete Themen

Satzungsangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

WsR-Prüfantrag: Anpassung der Spielapparatesteuer (FA/2023-618)

Hier:

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim (Spielapparatesteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen im Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim (Spielapparatesteuersatzung) gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

Drucksache 2024-731

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herr Rendel
Bürgermeister

Frau Lang
Fachbereich II

Frau Bruno
Fachteam Steuern und Abgaben

Anlage(n):

- (1) 2024-731 Änderungen_2.Änderungssatzung
- (2) 2024-731 Synopse 2. Änderung zur Spielapparatesteuer

2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim (Spielapparatesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am xx.xx.2024 die 2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:

Artikel I

§ 4 Steuersätze

§ 4 Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse.

Artikel II

§ 11 Inkrafttreten

§ 11 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Raunheim über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim vom 01.07.2018 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Raunheim, xx.xx.2024

Der Magistrat der Stadt Raunheim

David Rendel
Bürgermeister

Synopse über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim (Spielapparatesteuersatzung)

**Satzung
über die Erhebung einer Steuer
auf Spielapparate und auf das Spielen
um Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Stadt Raunheim**

Stand 14.06.2018

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2016 (GVBl. I S. 167), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am 14.06.2018 die

**2. Änderungssatzung über die
Erhebung einer Steuer auf
Spielapparate und auf das Spielen um
Geld oder Sachwerte im Gebiet der
Stadt Raunheim
(Spielapparatesteuersatzung)**

Stand 01.04.2024

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert **durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93)** der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert **durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)** hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim am **xx.xx.2024** die

<p>folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>2. Änderungssatzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Steuererhebung</p> <p>Die Stadt Raunheim erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, 2. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte. <p>(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.</p> <p>(3) Als Spielgeräte gelten auch</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände</p> <p>(4) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten, soweit sie öffentlich zugänglich sind, 4. das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte. <p>(5) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen.</p> <p>(6) Als Spielgeräte gelten auch</p>

<ol style="list-style-type: none"> 1. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball, 2. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen. 	<ol style="list-style-type: none"> 3. Billardtische, Dartspielgeräte, Tischfußball, 4. Personal Computer, soweit sie in Spielhallen aufgestellt sind und das Spielen am Einzelgerät oder kabelgebunden und nichtkabelgebunden mit anderen Geräten oder im Internet ermöglichen.
<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich</p> <p>(1) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>(2) zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Bemessungsgrundlagen</p> <p>Die Steuer bemisst sich</p> <p>(1) zu § 2 Abs. 1 Nr. 1: nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld);</p> <p>(2) zu § 2 Abs. 1 Nr. 2: nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume.</p>
<p style="text-align: center;">§4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:</u></p> <p>je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 18 v.H. der Bruttokasse, 2. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse, 	<p style="text-align: center;">§4 Steuersätze</p> <p>(1) Die Steuer beträgt</p> <p><u>zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:</u></p> <p>je angefangenem Kalendermonat und Gerät</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Geräte mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. der Bruttokasse, 2. Für Geräte ohne Gewinnmöglichkeit 10 v.H. der Bruttokasse,

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a.) in Spielhallen 165 €

b.) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 100 €

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 40 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 66,50 €.

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat/Gemeindevorstand die Bruttokasse.

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Absatz 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a.) in Spielhallen 165 €

b.) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 100 €

4. für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 40 v.H. der Bruttokasse,

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2:

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 66,50 €.

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat/Gemeindevorstand die Bruttokasse.

**§ 5
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 5
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Apparaten,
- b) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Raunheim - Steueramt - mitzuteilen.

**§ 6
Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- c) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 das Aufstellen von Apparaten,
- d) im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Raunheim - Steueramt - mitzuteilen.

**§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung

**§ 7
Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung

nach amtlich vor- geschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zähl- werk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

nach amtlich vor- geschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt eingegangen ist.

- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zähl- werk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen, in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Raunheim - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäfts- unterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 8
Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Raunheim - Steueramt - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäfts- unterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

§ 9
**Geltung des Gesetzes über
kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 9
**Geltung des Gesetzes über
kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

§ 10
Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Raunheim über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim vom 17.12.2015 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Raunheim, den 14.06.2018

**§ 11
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum **01.01.2024** in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Raunheim über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Raunheim vom **14.06.2018** außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Raunheim, den **xx.xx.2024**

*rot = Änderungen



WsR- Fraktion M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

An Stadtverordnetenvorsteher
Herr Luca Kissel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Mohammed Ghazi

Stellvertreter/in:
1. Tissam Bellafkir
2. Christos Evdokiou

Kontakt:
Mohammed-Ghazi@web.de
0178/8830322

Datum:
03.12.2023

Antrag zur Anpassung der Spielapparatesteuer

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kissel

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Antrag beschließen:

Antrag:

Die Spielapparatesteuer wird von derzeit 18% auf 20% erhöht.

Begründung:

Die Hebesätze für die Spielapparatesteuer in den Nachbarkommunen Rüsselsheim, Bischofsheim, Riedstadt und Kelsterbach betragen bereits 20%. Eine Anpassung unseres Hebesatzes an diesen Standard würde eine Harmonisierung in der Region herbeiführen und die Wettbewerbsbedingungen für Betreiber von Spielapparaten vereinheitlichen. Durch die Erhöhung der Spielapparatesteuer wird ein zusätzlicher Ertrag von etwa 50.000 Euro erwartet. Der Mehrertrag kann effektiv für die Vereinsförderung und andere kommunale Projekte eingesetzt werden, was einen direkten Vorteil für die Bürgerinnen und Bürger unserer Stadt darstellt. Ein einheitlicher Steuersatz stärkt die Zusammenarbeit zwischen den Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen



Mohammed Ghazi

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 26.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	30.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	

Übergeordnete Themen

Finanzangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Beteiligungsbericht 2022

Beschlussvorschlag:

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2022 der Stadt Raunheim wird zur Kenntnis genommen.

Sachdarstellung:

Durch die Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sind die Kommunen verpflichtet, einen jährlichen Beteiligungsbericht zu erstellen (§ 123 a HGO). Das Ziel des Beteiligungsberichtes ist es, den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über das Beteiligungsvermögen der Stadt Raunheim zu geben.

In dem Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzunehmen, an denen die Stadt Raunheim mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Diese Voraussetzung erfüllen in Raunheim die Netzwerk Untermain GmbH und die Untermain Erneuerbare Energien Verwaltungs-GmbH.

Als eine zusätzliche Information der städtischen Gremien sowie der Öffentlichkeit enthält der Beteiligungsbericht der Stadt Raunheim über die gesetzliche Verpflichtung hinaus eine Übersicht aller weiteren Beteiligungen der Stadt sowohl in öffentlich-rechtlicher als auch in privatrechtlicher Form.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
Fachbereichsleitung II

Berend/Erdogan
Fachdienst Finanzen

Anlage(n):

(1) Microsoft Word - 2024-04-25 Entwurf_Beteiligungsbericht_2022.doc



Beteiligungs- bericht

2022

1. Vorbemerkung

Die Hessische Gemeindeordnung (HGO) verpflichtet die Kommunen zur Erstellung und Offenlegung eines jährlichen Beteiligungsberichtes (§ 123 a HGO). Ziel des Beteiligungsberichtes der Stadt Raunheim ist es, den städtischen Gremien und der Öffentlichkeit einen aktuellen Überblick über das Beteiligungsvermögen zu geben.

In den Beteiligungsbericht sind alle Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts aufzunehmen, an denen die Stadt Raunheim mit mindestens 20 Prozent unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist. Diese Voraussetzung erfüllen in Raunheim die Netzwerk Untermain GmbH und die Untermain Erneuerbare Energien GmbH.

Der Beteiligungsbericht soll gemäß § 123 a HGO mindestens folgende Angaben enthalten:

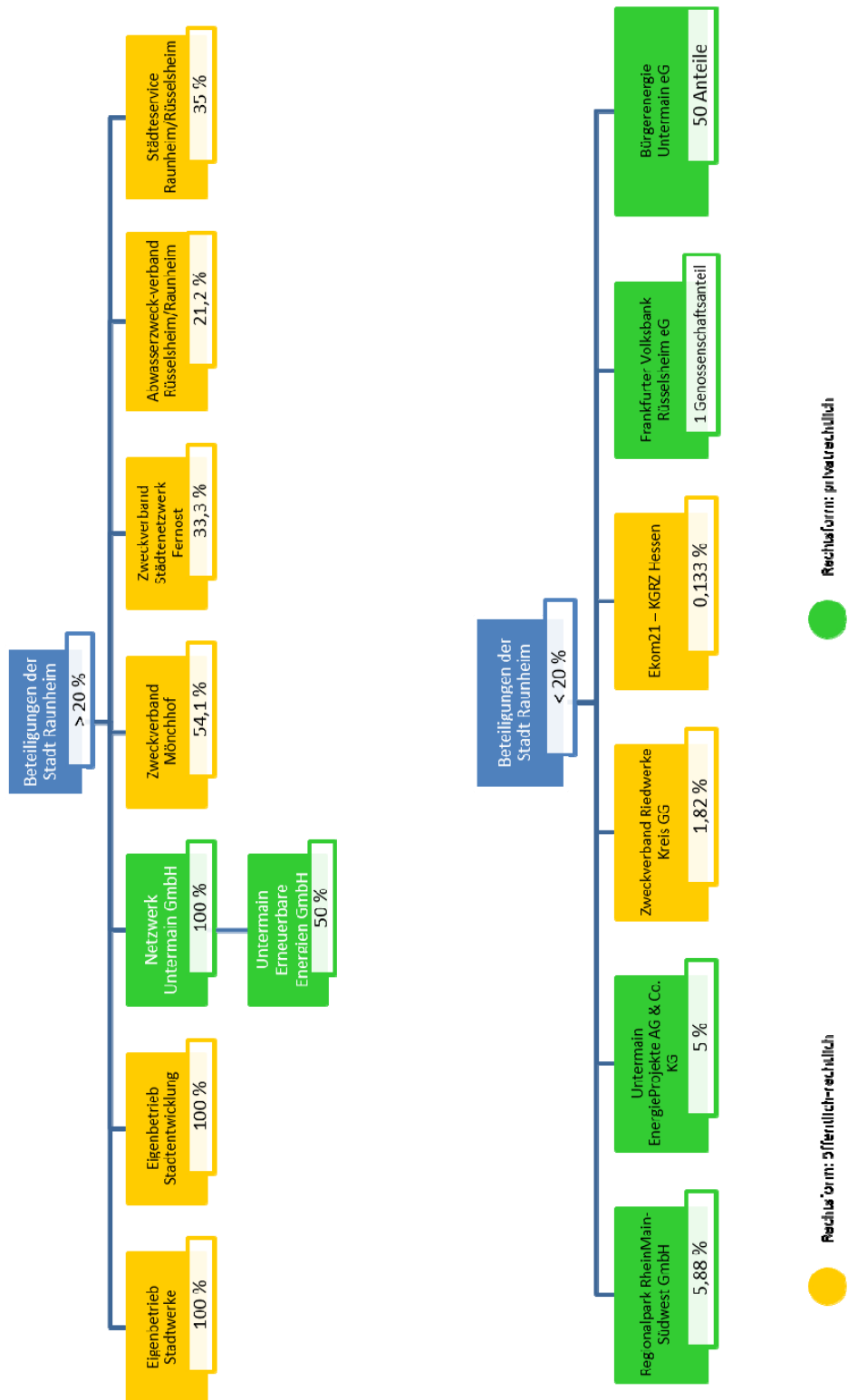
- der Gegenstand des Unternehmens
- die Beteiligungsverhältnisse
- die Besetzung der Organe
- die Beteiligungen des Unternehmens
- den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen
- die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Ertragslage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und die Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft
- die Kreditaufnahmen
- die von der Gemeinde gewährten Sicherheiten
- das Vorliegen der Voraussetzungen des § 121 Abs. 1 HGO für das Unternehmen (wirtschaftliche Betätigung)
- die jährlichen Bezüge der Mitglieder der Geschäftsführung

Zur zusätzlichen Information der städtischen Gremien und der Öffentlichkeit wurde über die gesetzliche Pflicht hinaus in den vorliegenden Beteiligungsbericht eine Übersicht der weiteren Beteiligungen der Stadt in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form aufgenommen. Diese Übersicht dokumentiert, in welchem Umfang städtische Aufgaben auch durch Zweckverbände und weitere Beteiligungen wahrgenommen werden, an denen die Stadt mit weniger als 20 Prozent beteiligt ist.

David Rendel
Bürgermeister

2. Beteiligungen

2.1 Grafischer Überblick



Ansprechpartner / Kontaktdaten:

Abwasserverband Rüsselsheim / Raunheim
Herr Kohl
E-Mail: ralf.kohl@ruesselsheim.de
Anteil: 21,20 %

Regionalpark RheinMain-Südwest GmbH
Herr Ockel
E-Mail: m.ockel@kelsterbach.de
Stimmrechtsanteil: 5,88 %

Unterrhein EnergieProjekte AG & Co. KG

Zweckverband Riedwerke Kreis GG
Herr Luckhardt
E-Mail: h.luckhardt@riedwerke.de
Stimmrechtsanteil: 1,82 %

Ekom21 – KGRZ Hessen
E-Mail: Beteiligungsmanagement@ekom21.de
Stimmrechtsanteil: 0,133 %

Rüsselsheimer Volksbank, jetzt Frankfurter Volksbank eG (2023)
Herr Röder
E-Mail: christoph.roeder@frankfurter-volksbank.de
Stimmrechtsanteil: 1 Stimme

Bürgerenergie Unterrhein eG
Herr Leinweber
E-Mail: Leinweber@buergerenergie-unterrhein.de
50 Anteile

2.2 Wirtschaftliche Daten

2.2.1 Netzwerk Untermain GmbH

Anschrift	Am Stadtzentrum 1 in 65479 Raunheim
Gegenstand des Unternehmens	Dauerhafte Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen, flächendeckenden, bürgernahen, preiswerten und umweltverträglichen Versorgung mit Leistungen der Daseinsvorsorge, insbesondere mit Energie
Handelsregister	Amtsgericht Darmstadt HRB 89871 am 01. März 2011
Gründungsjahr	2011
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Stadt Raunheim mit 100%
Gesellschafterversammlung	Bürgermeister Thomas Jühe
Geschäftsführer	Joachim Brune, Jan Georg Laubscheer
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	2011: Erwerb des Gasnetzes und der Gaskonzession 2012: Erwerb des Stromnetzes und der Stromkonzession 2014/2015: Ausbau Breitbandnetz u. Nahwärmenetz 2016: Ausbau Straßenbeleuchtung 2017: Ausbau Nahwärmenetz am Standort Airport Garden 2018: Forschungsprojekt HTC 2019: Ausbau Breitbandnetz mit der Eigenmarke „main.speed“ & Projekt Smart City App
Kapitalzuführungen oder -entnahmen	2011: Kapitalzuführung 3.800.000 Euro 2012: Kapitalzuführung 5.000.000 Euro
Kreditaufnahmen	2013: Straßenbeleuchtung 1.070.000 Euro 2015: Breitbandnetz 7.600.000 Euro Nahwärmenetz 1.000.000 Euro 2016: Straßenbeleuchtung 1.200.000 Euro
Von der Stadt gewährte Sicherheiten	Keine
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO	Die Voraussetzungen liegen gemäß Gutachten des Büros für Energiewirtschaft und technische Planung vom 07.12.2010 vor (Drucksache 2010-124-1043)
Bezüge der Geschäftsführer	30.014,15 Euro
Beteiligungen	<ul style="list-style-type: none"> Untermain Erneuerbare Energien GmbH (50%)

Vermögenslage:

AKTIVA

	31,12,2022 EUR	31,12,2021 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2,00	2,00
		2,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	178.655,85	179.271,85
2. Technische Anlagen und Maschinen	19.812.810,62	20.177.447,62
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.332,00	2.278,00
	19.992.798,47	20.358.997,47
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	46.425,00	46.425,00
	46.425,00	46.425,00
	20.039.225,47	20.405.424,47
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	191.705,66	200.311,07
2. Forderungen gegen Gesellschafter	30,05	30,05
3. Sonstige Vermögensgegenstände	205.033,98	255.009,67
	396.769,69	455.350,79
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	453.263,88	0,00
	850.033,57	455.350,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
	2.421,93	2.576,93
	20.891.680,97	20.863.352,19

PASSIVA

	31,12,2022 EUR	31,12,2021 EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Kapitalrücklage	8.016.300,55	8.016.300,55
III. Gewinn-/Verlustvortrag	-415.893,49	-95.671,59
IV. Jahresüberschuss-/fehlbetrag	-244.089,64	-628.659,90
	7.381.317,42	7.316.969,06
B. Sonderposten		
1. Sonderposten für Zuwendungen	632.363,70	399.467,27
	632.363,70	399.467,27
C. Rückstellungen		
1. Sonstige Rückstellungen	95.333,00	80.003,00
	95.333,00	80.003,00
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.200.201,13	2.386.353,63
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	436.604,94	485.143,44
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	7.705.084,00	7.912.000,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	2.312.157,61	2.277.852,42
5. Sonstige Verbindlichkeiten	128.619,17	5.563,37
	12.782.666,85	13.066.912,86

Ertragslage:

Anlage 2

Netzwerk Untermain GmbH, Raunheim
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2022

	2022 EUR	2021 EUR
1. Umsatzerlöse	2.280.664,90	1.733.404,14
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>46.167,20</u>	<u>22.909,35</u>
	2.326.832,10	1.756.313,49
3. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-336.850,24	-196.971,13
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-315.119,32</u>	<u>-338.906,60</u>
	-651.969,56	-535.877,73
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-164.803,13	-104.120,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-33.541,25</u>	<u>-23.992,47</u>
	-198.344,38	-128.113,03
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.072.748,37	-1.040.355,50
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-45,60</u>	<u>-116,25</u>
	-1.072.793,97	-1.040.471,75
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-351.686,46</u>	<u>-378.432,06</u>
	52.037,73	-326.581,08
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	310,00	0,95
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-296.288,34</u>	<u>-301.979,00</u>
	-295.978,34	-301.978,05
9. Ergebnis nach Steuern	<u>-243.940,61</u>	<u>-628.559,13</u>
10. Sonstige Steuern	<u>-149,03</u>	<u>-100,77</u>
11. Jahresfehlbetrag	<u><u>-244.089,64</u></u>	<u><u>-628.659,90</u></u>

2.2.2 Untermain Erneuerbare Energien GmbH

Anschrift	Gottfried-Keller-Straße 21-25 in 65479 Raunheim
Gegenstand des Unternehmens	die Erzeugung, Speicherung und Einspeisung erneuerbarer Energien sowie die Verteilung von hieraus gewonnener thermischer Energie im Gebiet der kommunalen Gesellschafter und in deren regionalem Umfeld, die Übernahme der Geschäftsbesorgung für bzw. der Geschäftsführung von kommunalen Gesellschaften der Städte Kelsterbach und Raunheim, deren Gesellschaftszweck in der Deckung des kommunalen Eigenbedarfs an Energie besteht sowie im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung und rechtlichen Möglichkeiten die weitere Versorgung von Verbrauchern mit Energie
Handelsregister	Amtsgericht Darmstadt HRB 91626
Gründungsjahr	2012
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Stammkapital	26.501 Euro
Gesellschafter	Netzwerk Untermain GmbH, Raunheim (50 %) Stadt Kelsterbach (25 %), Süwag Grüne Energien und Wasser AG & Co.KG, Frankfurt/M. (25 %)
Gesellschafterversammlung	Dirk Gerber, Jan Georg Laubscheer, Joachim Brune, Jörg Ritzkowsky, Axel Menze
Geschäftsführer	Axel Menze
Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks	2017: Aufnahme der Nahwärmeversorgung
Kapitalzuführungen oder -entnahmen	Keine
Kreditaufnahmen	Keine
Von der Stadt gewährte Sicherheiten	Keine
Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 121 Abs. 1 HGO	Gesellschaft gemäß den Anforderungen des § 121 Abs. 1a HGO
Bezüge des Geschäftsführers	Keine
Beteiligungen	Keine

Vermögenslage:

Die Vermögens- und Kapitalstruktur zeigt die folgende Übersicht:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
Aktivseite					
Sachanlagen	22	32,8	24	38,7	-2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	3	4,5	3	4,8	0
Flüssige Mittel	42	62,7	35	56,5	+7
Kurzfristige Aktiva	45	67,2	38	61,3	+7
Summe Aktivseite	67	100,0	62	100,0	+5
Passivseite					
Eigenkapital	18	27,0	10	16,0	+8
Rückstellungen	5	7,4	8	12,9	-3
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6	9,0	11	17,8	-5
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	35	52,2	31	50,0	+4
Sonstige Verbindlichkeiten	3	4,4	2	3,3	+1
Kurzfristige Passiva	18	73,0	52	84,0	-3
Summe Passivseite	67	100,0	62	100,0	+5

Ertragslage:

	Geschäftsjahr		Vorjahr
	EUR		EUR
1. Umsatzerlöse	70.145,35		64.100,43
2. Sonstige betriebliche Erträge	78,69		132,50
		70.224,04	64.232,93
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-50.136,00		-43.298,48
		-50.136,00	-43.298,48
4. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	0,00		-48,52
		0,00	-48,52
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-2.168,43		-2.168,43
		-2.168,43	-2.168,43
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-9.414,16	-13.949,75
7. Ergebnis nach Steuern		8.505,45	4.767,75
8. Jahresüberschuss		8.505,45	4.767,75
9. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		-16.692,81	-21.460,56
10. Ergebnisverwendung		0,00	0,00
11. Bilanzverlust		-8.187,36	-16.692,81

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 15.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich II
Fachdienst	FD II.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	

Übergeordnete Themen

Satzungsangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Raunheim – Hebesatzsatzung –

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Raunheim – Hebesatzsatzung – wird gemäß Anlage 1 beschlossen.

**Drucksache
2024-732**

Sachdarstellung:

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr			
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer			
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Herr Rendel
Bürgermeister

Frau Lang
Fachbereich II

Frau Bruno
Fachteam Steuern und Abgaben

Anlage(n):

(1) 2024-732 Hebesatzsatzung Stand 01.01.2024

**Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer
der Stadt Raunheim
– Hebesatzsatzung -**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) und des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am xx.xx.xxxx die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hebesätze für die Grundsteuer und für die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| | b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 590 v. H. |
| 2. | für die Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Hebesätze nach § 1 gelten für das Haushaltsjahr 2024.

§ 3

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Raunheim außer Kraft.

Ausfertigung:

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim, xx.xx.xxxx

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Rendel
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 19.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	23.04.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	

Übergeordnete Themen

Finanzangelegenheiten

Themenziele

Betreff:

Umsetzung des Beschlusses 2023-592, wirtschaftliche Grundlagen der Stadt Raunheim 2024
Hier:

Übernahme einer Stahlbauhalle der Netzwerk Untermain GmbH und Einbringung in den Abwasserverband Rüsselsheim / Raunheim

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme einer Stahlbauhalle sowie einer Containeranlage von der Netzwerk Untermain GmbH zu den dargestellten Konditionen zu.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einbringung der baulichen Anlagen in das Vermögen des Abwasserverbandes Rüsselsheim / Raunheim.
3. Die Umsetzung der Beschlüsse stehen unter dem Vorbehalt einer kommunalaufsichtlichen Genehmigung des Haushaltes 2024 der Stadt Raunheim.

Sachdarstellung:

In den Beschlüssen zur Ausgestaltung der wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt Raunheim für das Jahr 2024 (2023-592) wurde dargestellt und beschlossen, die derzeit nicht mehr in Verwendung stehende Stahlbauhalle und eine zugehörige Bürocontaineranlage, welche im Rahmen der Umsetzung des HTC-Projektes durch die Netzwerk Untermain GmbH auf dem Gelände des Abwasserverbandes Rüsselsheim / Raunheim errichtet worden sind, einer wirtschaftlichen Verwertung durch den Verband im Zuge einer Einbringung zugänglich zu machen.

Wie im Haushaltsplan 2024 der Stadt Raunheim bereits vorgesehen, müssen die baulichen Anlagen im Vorfeld zunächst von der Netzwerk Untermain GmbH auf die Stadt Raunheim übertragen werden.

Die Übertragung der Halle von der Netzwerk Untermain GmbH auf die Stadt Raunheim erfolgt zu den ehemaligen Beschaffungskosten.

Die Kosten für die Flächenerschließung sowie die Beschaffung und Errichtung beider Anlagenteile beliefen sich auf rund brutto 660.000 EUR. Die entsprechenden investiven Mittel wurden in der Haushaltsplanung unter Investitionsnummer 612.01.01 berücksichtigt.



Stahlbauhalle
halle)



Containeranlage (im Hintergrund Stahlbau-

Die Stadtverwaltung steht derzeit mit der Geschäftsführung des Abwasserverbandes in Kontakt, um zeitnah im Nachgang einer Übertragung an die Stadt Raunheim, die Halle zur dauerhaften Nutzung in das Vermögen des Verbandes einzubringen.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

**Drucksache
2024-737**



Finanzielle Auswirkungen		660.000 Euro	
Haushaltsjahr		2024	
Kostenstelle			
Sachkonto			
Investitionsnummer		612.01.01	
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro	
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro	
	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Brune
GF NWU

Laubscheer
GF NWU

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Datum: 25.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich III
Fachdienst	FD III.1

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.05.2024	
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	

Übergeordnete Themen

Themenziele

Betreff:

Sachstandsbericht:

Errichtung einer öffentlichen Toilettenanlage auf dem Bahnhofsvorplatz

Beschlussvorschlag:

Alternative a)

Die Verwaltung wird beauftragt, eine alternative, wirtschaftliche Planung vorzulegen.

Alternative b)

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegende Planung auszuschreiben und zeitnah umzusetzen.

Sachdarstellung:

Allgemeines

Nachdem die städtischen Gremien Festlegungen zur Fassadengestaltung und zum Bezahlssystem der geplanten öffentlichen WC-Anlage auf dem Bahnhofsvorplatz getroffen haben, wurde ein Ingenieurbüro mit Erstellung der Ausführungsplanung beauftragt. Aufgrund der erheblichen Preisanstiege im vergangenen Jahr wurde zunächst auf eine Ausschreibung der Bau- und Lieferleistungen verzichtet. Nun wurde wiederum eine indikative Preisanfrage bei den beiden namhaften Herstellern der geplanten Anlagen herausgegeben. Diese Vorgehensweise wurde gewählt, da die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB) die Durchführung eines Vergabeverfahrens zum Zwecke der Markterkundung untersagt.

Während die indikativen Preisanfragen im Frühjahr 2022 noch einen Kostenrahmen von brutto 140.000 EUR erwarten ließen, ergeben die aktuell vorliegenden Rückmeldungen der Hersteller anzunehmende Herstellungskosten von geschätzt brutto 320.000 EUR.

Aktuelle Herstellungskosten von vergleichbaren Anlagen in Nachbarstädten bestätigen die aktuelle Kostenschätzung.

Die automatischen Toilettensysteme sind weitestgehend selbstreinigend und bieten daher einen weitreichenderen Service für Bürgerinnen und Bürger. Die eingesetzten Materialien sind erfahrungsgemäß sehr widerstandsfähig und entsprechend langlebig. Allerdings muss die Technik regelmäßig gewartet werden, sowie ebenfalls Verbrauchsstoffe aufgefüllt und Grundreinigungen durchgeführt werden. Die Betriebskosten einer solchen WC-Anlage (Reinigung, Technikwartung, Verbrauchsmaterialien, Strom, Wasser, etc.) liegen daher in etwa bei brutto 35.000,- EUR pro Betriebsjahr.

Eine konventionelle WC-Anlage würde, bei vergleichbarer, widerstandsfähiger sanitärer Ausstattung, ca. brutto 260.000 EUR an Baukosten verursachen. Eine regelmäßige Reinigung (2-3x pro Tag) würde schätzungsweise ca. 40.000 EUR pro Jahr Kosten verursachen.

Bisherige Vorgänge:

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr		
Kostenstelle		
Sachkonto		
Investitionsnummer		
Bedarf bei außer- oder überplanmäßigen Ausgaben		_____ Euro
Deckungsvorschlag	Kosteneinsparung	_____ Euro

**Drucksache
2024-743**



	Ertragserhöhung	_____ Euro	
Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung:		Ja / Nein	
Sonstige Hinweise:			

Rendel
Bürgermeister

Lang
Betriebsleitung

Brune
FD III.1

Antrag FA/2023-547



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 07.09.2023

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	B 90/Die Grünen

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	18.09.2023	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	21.09.2023	beschließend
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	13.05.2024	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	beschließend

Betreff:
B90/Die Grünen Antrag;
Abschluss eines Arbeitsauftrags mit Anbieter für Rückepferde

Anlage(n):

(1) Fraktionsantrag



Inge Bruttger
Fraktionsvorsitzende
des Ortsverbandes Raunheim
von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Limesstraße 37
65479 Raunheim

inge@bruttger.de

Inge Bruttger, 65479 Raunheim, Limesstraße 37

Raunheim, den 24.04.2023

Antrag:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit einem Anbieter für Rückepferde, die für die forstwirtschaftlichen Betriebsflächen benötigten Waldarbeiten, wie zum Beispiel das Verbringen von gefälltten oder umgefallenen Bäumen zu Hauptwegen, einen langfristigen Arbeitsauftrag abzuschließen.

Begründung:

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2022 wurde der sukzessive Umbau des Kommunalwaldes in einen Naturwald beschlossen. Dieser Beschluss enthält Maßnahmen, die über mehrere Jahrzehnte hinweg notwendig sind und räumliche sowie pflanzenbauliche Anpassungen des Waldbestandes mit sich bringen. Unter anderem hat das zur Folge, dass kranke und vom Klimawandel absterbende Bäume teilweise geräumt werden müssen.

Um eine waldschonende Verbringung der gefälltten oder durch Windbruch umgefallenen Bäume zu gewährleisten, sollen hier Führer mit Rückepferden eingesetzt werden. Das hat zum Vorteil, dass eine durch schwere Waldmaschinen verursachte Bodenverdichtung verhindert wird. Rückepferde können wesentlich schonender für Boden und den umliegenden Baumbestand die Bäume aus dem Wald transportieren. Ein weiterer Vorteil ist die dringend nötige Reduzierung von Rückegassen.

Um hier einem beauftragten Unternehmen eine Planungssicherheit zu geben, sollte ein Vertrag nicht unter zehn Jahren angeboten werden. Dadurch ist es dem Unternehmer möglich, langfristige Planungen im Bezug auf die Anschaffung/Ausbildung von Pferden sowie die Einstellung von Personal durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Inge Bruttger

Beantwortung von Mitteilungen, Anfragen und Anträgen aus den städtischen Gremien

Drucksache: FA/2023-547

Fachdienst/Eigenbetrieb: Fachteam III.2.3 „Umwelt und Klimaschutz“

Datum: 29. April 2024

Betreff:

Prüfantrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

hier: Abschluss Arbeitsauftrag mit einem Anbieter für Rückepferde

Beantwortung

Die Beantwortung des o.g. Prüfauftrags hat der städtische Dienstleister „Forstservice Taunus“, durch das zuständige Fachteam „Umwelt und Klimaschutz“ innerhalb der Stadtverwaltung Raunheim unterstützt, erarbeitet. In dieser soll insbesondere die Möglichkeit diskutiert werden, das Holz mit Kaltblutpferden direkt an den Waldweg zu rücken, ohne die Bestände mit Maschinen befahren zu müssen. Dies weicht vom derzeit durchgeführten Verfahren, der kombinierten Holzrückung von Kaltblutpferd und Maschine ab.

1. Grunddaten des Raunheimer Waldes / Aktuelle Situation

Mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 03.11.2022 wurde der sukzessive Umbau des Kommunalwaldes in einen Naturwald beschlossen. Dieser Beschluss enthält Maßnahmen, die über mehrere Jahrzehnte hinweg notwendig sind und räumliche sowie waldbauliche Anpassungen des Waldbestandes und auch Anpassung in der Art der forsttechnischen Bewirtschaftung mit sich bringen.

Der Raunheimer Stadtwald hat eine Betriebsfläche von 326 ha, davon sind 272,45 ha Holzbodenfläche (bestockte Bestände, außerplanmäßige Blößen, Gräben, Rückegassen, etc.) und 53,55 ha Nichtholzbodenfläche (Parkplätze, Spielplätze, Wildäcker, Gewässer, etc.). Den größten Teil mit fast 320 ha bildet der Markwald, die übrigen 6 ha liegen im Sainer. Andere Waldbesitzer, in der Gemarkung Raunheim sind Kelsterbach, Flörsheim, das Land Hessen und Privatwaldeigentümer. Der Wald ist größtenteils zusammenhängend, im östlichen Teil wird er von der A 67 durchzogen. Grundsätzlich bilden, ein Charakteristikum für die Oberrheinische Tiefebene, sandige Sedimentböden den Untergrund. Durch die sandigen Bodenverhältnisse ist eine maschinelle Befahrung der Rückegassen grundsätzlich ohne größere Beeinträchtigungen möglich.



Abbildung 1: Rückung mit zwei Kaltblütern in einem Nadelholzbestand

Der Raunheimer Wald ist von Buchen- (35,8 %), Kiefern- (35,4 %) und Eichenwaldbeständen (23,7 %) geprägt. Seit 2018 liegt das Hauptaugenmerk der forstlichen Bewirtschaftung bei der Beseitigung von Trockenschäden insbesondere an Kiefer und Buche. Diese werden im Zuge des geplanten Waldumbaus in den nicht stillgelegten Abteilungen und der Durchführung von Verkehrsicherungsmaßnahmen entlang der Straßen und Waldwege sowie am Stadtrand sukzessive entnommen.

Da der Wald sehr nah an dichte Bebauung grenzt, dient er größtenteils der Erholung der Bürger, der Verbesserung des Bioklimas im Siedlungsbereich und als Lärmschutzpuffer zwischen der Stadt Raunheim sowie des Frankfurter Flughafens und der A67.

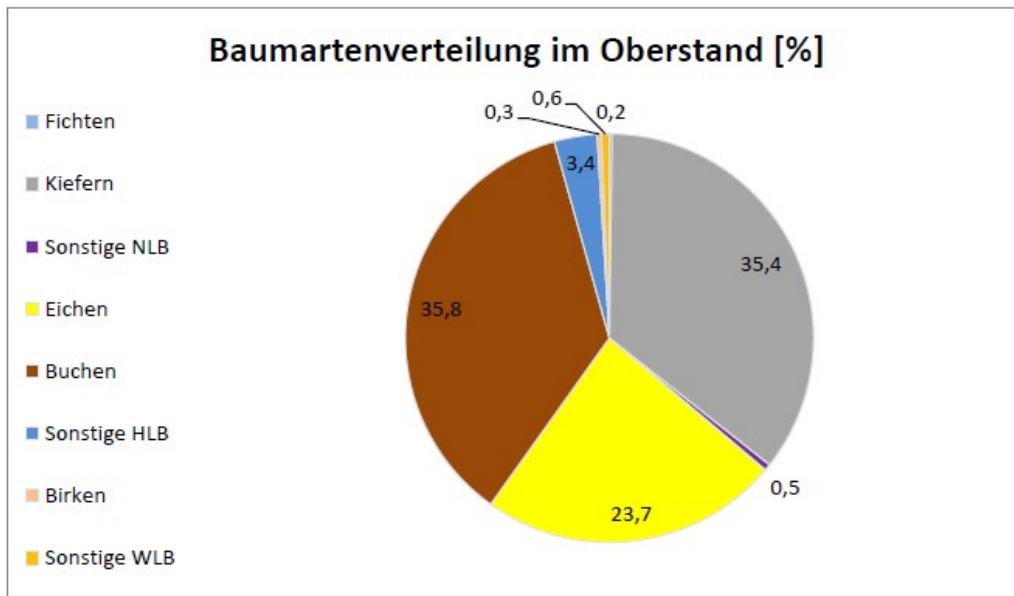


Abbildung 2: Baumartenverteilung im Raunheimer Wald (FE 2022)

Der geplante Einschlag beträgt, laut Forsteinrichtung 2022, für ein Jahr rund 230 Fm. Für den Turnus einer Forsteinrichtungsperiode von 10 Jahren sind dies folglich ca. 2.300 Efm. Sämtliches Holz wird bereits jetzt, sofern sinnvoll möglich, mit dem Pferd gerückt. Es kommt natürlich immer wieder vor, dass Stämme zu schwer für die Pferde sind und maschinell gerückt und gepoltert werden müssen. Auch die notwendigen Verkehrsicherungsmaßnahmen werden maschinell mit einem Forstspezialschlepper durchgeführt.

2. Holzrückung mit dem Kaltblutpferd (Verfahrensvergleich)

2.1. Aktuelles kombiniertes Verfahren (Rückepferd mit Forstspeziialschlepper)

Bei der Pferderückung wird derzeit ein kombiniertes Rückeverfahren in Zusammenarbeit mit einem Forstspeziialschlepper oder Rückezug durchgeführt: Das Kaltblutpferd transportiert das Holz an die Rückegassen, welche in einem Abstand von ca. 50 m bis 60 m zumeist parallel in den Beständen liegen. Rückegassen sind Maschinenwege, die zur Befahrung vorgesehen sind und vom Unternehmer nicht verlassen werden dürfen, um eine größtmögliche Bodenschonung zu gewährleisten.

Abteilung	Größe [ha]	Struktur
28	3,88	130-jährige Kiefer mit Buchen-Unterstand
32	4,95	120-jährige Kiefer mit Buche u. Eiche
34	4,88	102-jährige Kiefer mit Eiche u. Buche, Laubholzunterstand
39	6,15	79-jährige Kiefer mit Mischbaumanteil
41	5,58	86-jährige Kiefer mit Buche
42	4,99	109-jährige Kiefer mit Buche
43	3,84	52-jährige Buche mit 128-jährigem Kiefern-/Eichen-/Buchen-Oberstand
46	5,35	132-jährige Buche mit Buchen-Unterstand

Tabella 1: Abteilungsliste Rückepferdeinsatz

Der Forstspeziialschlepper oder Rückezug rückt es daraufhin entlang der Rückegassen zum Waldweg und poltert (stapelt) es dort, wo es im Nachgang von den Holzfuhrunternehmen abgeholt und zum jeweiligen Sägewerk transportiert werden kann. In den letzten Jahren wurden Pferde in verschiedenen Abteilungen (s. Tab. 1 und Abb. 2) bei Durchforstungsmaßnahmen zur Holzrückung eingesetzt. In diesen wurde nur abgestorbenes Holz entnommen sowie absterbende Bäume mit signifikanten Vorschädigungen.

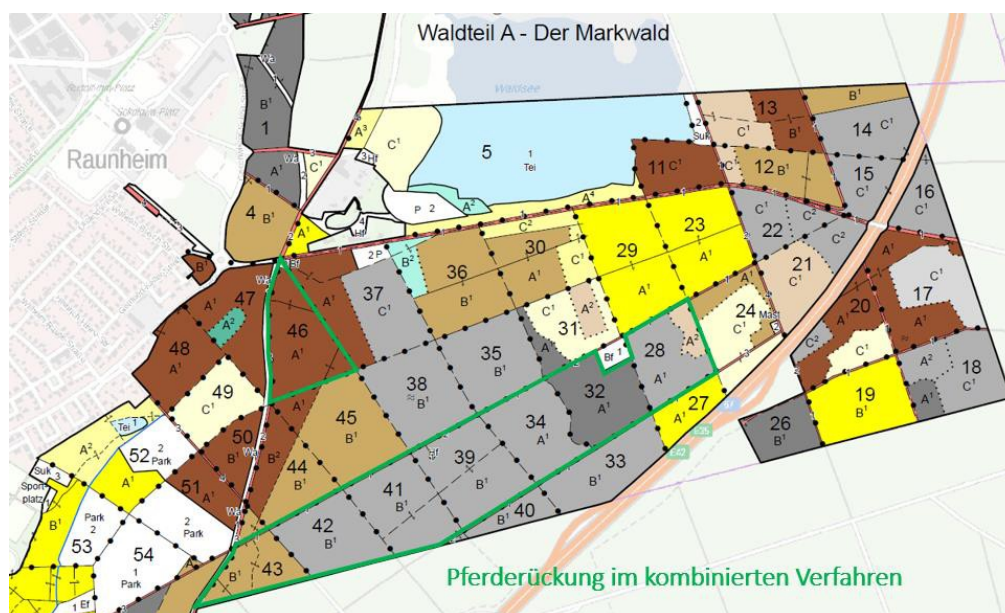


Abbildung 3: Karte mit Waldabteilungen in denen die Pferderückung im kombinierten Verfahren (mit Rückezug oder Forstspeziialschlepper) bereits durchgeführt wurde.

Der in Raunheim bereits tätige Unternehmer aus Waldsolms im Taunus (ca. 70 km Entfernung) setzt derzeit in Raunheim zwei Rückepferde und einen Forstspeziialschlepper (Kombimaschine mit wechselbarer Klemmbank und Rungenkorb) ein. In der Regel werden beide Pferde abwechselnd zum Rücken des Holzes eingesetzt und anschließend wieder mit zurück in die eigene Stallung genommen. Im Zeitraum von November bis Februar (je nach zeitlicher Kapazität des Unternehmers) wird das eingeschlagene Holz vorgeliefert. Pro Tag kann ein Pferd im Durchschnitt 5-6 Std. arbeiten (hinzu kommt 2 Std. Transport der Tiere), in denen je nach Stärke des Holzes und den örtlichen Gegebenheiten, ca. 3 Fm/Std. an die Rückegasse vorgeliefert werden können. Für das Vorliefern an die Rückegasse kann in der Regel mit ca. 16,50 € je Festmeter (Fm / netto) gerechnet werden. Diese Finanzmittel werden bei der jährlichen Wirtschaftsplanung mitberücksichtigt.

2.2. Vorliefern und Endrückung durch Rückepferd (Verfahrensvergleich)

Nach Prüfauftrag soll der gesamte Holzrückprozess bis zum Waldweg (Hauptweg) ausschließlich durch das Kaltblutpferd ausgeführt werden und nur das tatsächliche Poltern des Holzes mit dem Forstspeziialschlepper durchgeführt werden. Der Forstspeziialschlepper soll also nicht mehr innerhalb der Waldbestände zur regulären Holzrückung eingesetzt werden.

Stellt man die Leistung von Rückemaschine und Rückepferd gegenüber, so ist bei einem angenommenen Gassenabstand von 50-60 m kein signifikanter Unterschied in der Leistung des reinen Vorlieferns an die Gasse zu verzeichnen. Auch hat das Rückepferd durch den erweiterten Gassenabstand eindeutige Vorteile bei der Boden- und Bestandsschonung.

Betrachtet man allerdings die Endrückung, also das Verbringen des Holzes an den Waldweg (Hauptweg) inkl. Poltern des Holzes so sind die Unterschiede beträchtlich: Dort liegt die Leistung des Forstspeziialschleppers bei ca. 8 Fm/Std., wohingegen das Pferd bei voller Auslastung nur ca. 0,5 Fm/Std. schafft. Auch sind zudem alleine mit dem Rückepferd verkaufsfähige Polterhöhen nicht zu erreichen. Zur Polterung des Holzes muss also weiterhin ein Forstspeziialschlepper vorgehalten werden.

3. Kostenvergleich der Rückeverfahren

Zu dem folgenden Kostenvergleich wurden drei Firmen hinsichtlich der Rückekosten zu beiden Varianten angefragt. Der dargestellte Kostenvergleich wurde, aufgrund fehlender Rückmeldungen, in Zusammenarbeit mit dem in Raunheim tätigen Pferderücker erstellt.

		Rückeverfahren A		Rückeverfahren B	
		Pferd	Maschine	Pferd	Maschine
Leistung	[Fm/h]	1,5	8,0	0,5	11,0
Stundensatz	[€/h]	45,00	85,00	45,00	85,00
Einschlag lt. FE	[Fm]	230,0	230,0	230,0	230,0
Kosten pro Fm	[€]	30,00	10,63	90,00	7,73
Kosten gesamt	[€]	6.900,00	2.444,90	20.700,00	1.777,90
Kosten pro Verfahren		9.344,90		22.477,90	
Durchschnittskosten		40,63		97,73	

Tabelle 2: Kostenvergleich der Rückeverfahren

Rückeverfahren A: Rückepferd liefert das Holz an die Rückegasse vor, Forstspeziialschlepper rückt das Holz und poltert es am Waldweg.

Rückeverfahren B: Rückepferd rückt das Holz bis an den Waldweg, Forstspeziialschlepper poltert es ausschließlich direkt am Waldweg.

Aus Tabelle 2 können die angenommenen und überschlägig ermittelten Gesamtkosten für die beide Rückeverfahren - in einer Gegenüberstellung - entnommen werden.

Wie man erkennen kann, benötigt das Rücken des Holzes mit dem Pferd bis an den Waldweg (Hauptweg) ca. die 3-fache Zeit, woraus die erhebliche Kostensteigerung resultiert. Auf einen Festmeter gerechnet ergibt sich so ein Faktor von 2,4. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass diese Beträge für ein Jahr kalkuliert sind. Bei einer langfristigen Unternehmerbindung (beispielsweise einem Forsteinrichtungszeitraum von 10 Jahren) belaufen sich die Rückekosten somit langfristig auf rund 224.779,00 €. Auch ist zu beachten das zurzeit starke Stämme, die nicht von einem Rückpferd gezogen werden können, mit dem Forstspeziialschlepper beigeseilt und endgerückt werden können. Dies ist zukünftig nicht mehr möglich. Mittelstarke und starke Stämme müssen, um gerückt werden zu können, eingekürzt werden und verlieren dadurch an Wert oder müssten mit einem pferdebetriebenen Rückewagen transportiert werden, der nur von wenigen Pferderückkern vorgehalten wird.

Baumarten	Sortiment	Stärkeklasse	Güte	Holzpreis €/Fm	Kostendeckung A	Kostendeckung B
Buche	Pal	∅	∅	70,00	29,37 €	-20,73
	IS	∅	∅	70,00	29,37 €	-20,73
Eiche	SH (L)	∅	∅	120,00	79,37 €	29,27
	Par	∅	∅	90,00	49,37 €	-0,73
	IS	∅	∅	60,00	19,37 €	-30,73
Kiefer	PZ/SH	∅	∅	70,00	29,37 €	-20,73
	Pal	∅	∅	55,00	14,37 €	-35,73
	IFK	∅	∅	35,00	-	5,63 €

Tabelle 3: Kostendeckung der beiden diskutierten Rückeverfahren ohne Berücksichtigung der Holzerntekosten (Baumfällungskosten)

Betrachtet man die Durchschnittskosten für die Holzurückung (ohne Holzerntekosten) je Fm und vergleicht sie mit den derzeitigen überschlägigen Holzpreisen so ist erkennbar, dass im aktuell durchgeführten Verfahren die Kosten in fast sämtlichen zurzeit relevanten Sortimenten in Verfahren A unter den Holzpreisen liegen und somit kostendeckend sind. In Verfahren B ist eine Kostendeckung in fast allen Sortimenten schon bei der Holzurückung (auch ohne Berücksichtigung der Holzerntekosten) nicht gegeben.

4. Rahmenbedingungen und Grenzen der Pferderückung

Die Grenzen für den Einsatz von Rückepferden im Wald liegen prinzipiell da, wo nicht vertretbare Gefährdungen für den Menschen sowie das Tierwohl der Rückepferde vorliegen, oder ein maschineller Einsatz aufgrund des Arbeitsverfahrens (z. B. Doppeltrommelseilwinde bei Schwierigkeitsfällungen) unabdingbar ist. Dies ist insbesondere bei Windwurfllächen, Verkehrssicherungsfällungen sowie bei Hiebsmaßnahmen, bei denen zu starkes Stammholz erzeugt wird, der Fall. Rückepferde sollten zudem dauerhaft nicht mehr als 15 % des eigenen Körpergewichtes ziehen, obwohl kurzzeitig bis zu 50 % möglich wären.

Ein wichtiger Aspekt bei Unfallverhütung und Arbeitsschutz ist die richtige Ausrüstung und speziell die, in der Regel zwei Jahre dauernde, Ausbildung von Pferdeführer und Pferd. Die Holzurückung mit dem Kaltblutpferd ist grundsätzlich eine boden- und vegetationsschonende Möglichkeit, um emissionsmindernd in Naturschutz- wie auch in Wasserschutzgebieten zu arbeiten. Besonders für Einsätze auf schwer befahrbaren Untergründen, z. B. auch bei Blocküberlagerungen, eignen sich Pferde besonders.

5. Förderung

Die Pferderückung wird nach der Richtlinie für forstliche Förderung nach dem Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vom 30. April 2018 gefördert. Unter der Richtlinie B5: Bodenschonende Holzernte wird der Einsatz von Rückepferden als Ziel einer besonders bodenschonenden und umweltverträglichen Holzernte geführt. Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % beim Einsatz von Pferden zum Vorliefern von Rundholz vom Einschlagsort zur Rückegasse (5.2.1.1) und beim Rücken von Rundholz vom Einschlagsort zum Waldweg (5.2.1.2). Auch Kombinationen mit unter die Förderung fallende Maschinen wären derzeit noch grundsätzlich förderbar.

6. Unternehmerverfügbarkeit

Die Unternehmerverfügbarkeit von professionellen Pferderückern ist deutschlandweit leider sehr schwach ausgeprägt. Auf alle Forstunternehmer, die Pferde für die Rückung einsetzen, sind laut Informationsliste der Interessengemeinschaft Zugpferde e.V. von insgesamt 60 deutschlandweiten Rückeunternehmern nur ca. 8-10 Betriebe hauptberuflich tätig. Diese generieren ihren Umsatz zu 80 % aus der Holzurückung im Wald. In Hessen bieten sechs Firmen ihre Dienste an. Die Hälfte hat einen Aktionsradius von über 250 km und nimmt auch bundesweite Aufträge entgegen.

Der derzeit in Raunheim tätige Unternehmer hat seinen Sitz in Waldsolms und betreibt das Unternehmen mit fünf Rückepferden und einem Forstspeziialschlepper im Nebenberuf. Besagte Firma legt viel Wert darauf, ihre Kaltblüter selbst aus- und weiterzubilden, um die traditionelle Form der Waldarbeit originalgetreu zu erhalten. Das Unternehmen ist ein Familienbetrieb. Der Sohn des Firmengründers ist gelernter Forstwirt und ist sowohl Vorarbeiter, als auch selbst als Pferdeführer.

7. Fazit

Wenn man heute von Holzurückung mit dem Kaltblutpferd spricht, ist damit eigentlich fast immer der kombinierte Einsatz von Pferd und Forstspeziialschlepper gemeint. Der Einsatz von Pferden hat den Vorteil, dass der Boden durch die Tiere im Vergleich zu schweren Maschinen deutlich weniger in Mitleidenschaft gezogen wird.

Ein zweiter Vorteil liegt in der geringen Umweltbelastung und ein dritter in der Vermeidung von Rückeschäden. Außerdem wird durch den Einsatz der Pferde ein traditionelles Handwerk erhalten, das gerade in der Bevölkerung sehr positiv wahrgenommen wird und grundsätzlich zu befürworten ist. Das hier diskutierte Verfahren der Pferderückung bis an den Waldweg (Hauptweg) ist durchaus durchführbar, birgt allerdings verschiedene Herausforderungen hinsichtlich der Praktikabilität sowie der Kostendeckung, die durchaus berücksichtigt werden sollten.

Außerdem wird es auch weiterhin notwendig sein, beispielsweise bei Verkehrssicherungsmaßnahmen oder Windwurfereignissen, Forstspeziialschlepper innerhalb der Waldbestände einzusetzen. Entscheidet man sich abschließend für das Verfahren der Pferderückung bis an den Waldweg (Hauptweg), ist mit erheblichen Mehrkosten zu rechnen, die sich möglicherweise jedoch zumindest teilweise durch entsprechende Fördermittel kompensieren ließen.

Frank Zabel

*Geschäftsführer
Forstservice Taunus GmbH*

Oliver Burghardt

*Revierförster
Forstservice Taunus GmbH*

Karin Jechimer

*Fachteamleiterin III.2.3
Umwelt und Klimaschutz*

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 05.04.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	beschließend

Betreff:
Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für einen rechtlichen Beistand für den Akteneinsichtsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Raunheim

Anlage(n):
(1) SPD-Antrag



SPD-Fraktion Raunheim • D. Herberich–Am Stadtzentrum 5c•65479 Raunheim

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Luca Kissel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Michael Gluch

Stellvertreter:
Giorgio Nasseh
Angelo Pellilli

Kontakt:
hallo@raunheimer-spd.de

Datum:
05.04.2024
Online:

www.raunheimer-spd.de

www.facebook.de/SPDRaunheim

www.instagram.com/Raunheimer_SPD

Antrag auf Bereitstellung von Mitteln für einen rechtlichen Beistand für den Akteneinsichtsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Raunheim

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Finanzielle Ausstattung

Der Akteneinsichtsausschuss der Stadtverordnetenversammlung Raunheim soll mit ausreichenden Mitteln ausgestattet werden, um einen qualifizierten und neutralen Rechtsbeistand zur Unterstützung in verwaltungsrechtlichen Fragen hinzuzuziehen. Diese Maßnahme folgt der jüngsten Entscheidung des Verwaltungsgerichts Darmstadt, die es dem Ausschuss erlaubt, verwaltungsrechtliche Beratung in Anspruch zu nehmen. Es ist innerhalb von zwei Wochen zu prüfen, ob zur Umsetzung ein Nachtragshaushalt erforderlich ist oder ob der bereits beschlossene Haushalt deckungsfähige Positionen für diesen Zweck vorsieht bzw. bereitstellen kann. Im ersteren Fall soll die Stadtverordnetenversammlung eine Sondersitzung zu diesem Thema einberufen. In diesem Fall wird die Verwaltung beauftragt, einen entsprechenden Nachtragshaushalt vorzubereiten.

Das dargestellte Vorgehen ist vorbehaltlich einer früheren Entscheidung des VGH, der die zugrunde liegende Rechtsfrage früher regelt.

2. Umsetzung

Der Stadtverordnetenvorsteher sowie seine Stellvertreter sollen in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Akteneinsichtsausschusses beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) Vorschläge für einen Rechtsbeistand einholen. Die Entscheidung soll mittels Mehrheitsbeschluss im AEA erfolgen.

Die Entscheidung und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen sollen transparent kommuniziert und aus den vorhandenen oben beschriebenen Budgetmitteln der Stadtverordnetenversammlung gedeckt werden.

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Die Stadtverordnetenversammlung muss im ausreichenden Maße über alle diesbezüglichen Schritte informiert werden.

Begründung:

In Anbetracht der komplexen juristischen Fragestellungen, mit denen der Akteneinsichtsausschuss konfrontiert ist, und der Notwendigkeit, die Arbeit des Ausschusses zügig und effektiv zu vollenden, ist es unerlässlich, einen spezialisierten Rechtsbeistand zur Seite zu haben. Dies wird nicht nur zur Klärung juristischer Unklarheiten beitragen, sondern auch die politische Arbeit der Stadtverordnetenversammlung durch die Schaffung klarer und transparenter Verhältnisse unterstützen.

Im Namen der SPD-Fraktion

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Gluch', with a stylized flourish at the end.

Michael Gluch

UNSERE STADT. UNSER WEG.

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 02.05.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	CDU-Fraktion, WsR, B90, FNR, FDP

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	beschließend

Betreff:
gemeinsamer Antrag CDU, WsR, B90/Die Grünen, FNR, FDP
Bereitstellung von Mitteln für den Rechtsbeistand des Akteneinsichtsausschusses

Anlage(n):

(1) gemeinsamer Antrag CDU, WsR, B90-Die Grünen, FNR, FDP



WsR
Wir sind Raunheim



Freie
Demokraten
Ortsverband
Raunheim
FDP

An Stadtverordnetenvorsteher
Herr Luca Kissel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Raunheim, 27.04.2024

Bereitstellung von Mitteln für den Rechtsbeistand des Akteneinsichtsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, der Magistrat wird aufgefordert:

1. für die finanziellen Aufwendungen des mit Beschlussvorschlag vom 27.06.2023 beantragten, in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13.07.2023 unter TOP 7 einstimmig beschlossenen Rechtsbeistand für den Akteneinsichtsausschuss (AEA), 10.000 Euro im aktuellen Haushaltsplan der Stadt Raunheim bereitzustellen.
2. Die oben genannten Mittel sind durch Ausbringung eines Sachkontos (67710000, Aufwendungen Sachverständige / Rechtsanwälte / Gerichtskosten) bei der Kostenstelle 01.0000.00 Stadtverordnete, Ausschüsse, Ausländerbeirat zu veranschlagen, soweit ein einschlägiges Sachkonto im Produktbereich 111.01 (Städtische Organe) nicht bereits bestehen sollte.
3. Die Haushaltsmittel sind durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen im Haushalt der Stadt Raunheim für das Haushaltsjahr 2024 zu erwirtschaften; hilfsweise gemäß § 100 Hess. Gemeindeordnung (HGO) im Rahmen außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 58 Nr. 6 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO).

Begründung:

Die in Punkt 1 dieses Beschlussvorschlages genannten und beantragten Mittel sollen eine (effektive) Wahrnehmung des Akteneinsichtsrecht durch die Mitglieder dieses Gremiums gewährleisten.

Die Höhe der zu veranschlagenden Haushaltsmittel orientiert sich planerisch an dem umfangreichen Arbeitspensum des AEA. Im Übrigen orientiert sich der vorgelegte

Antrag in seiner Ziel-/Zweckrichtung am Ursprungsantrag aus der Julisitzung des vergangenen Jahres und ergänzt diesen.

Durch Beschluss seiner 3. Kammer vom 13. März 2024, Az. 3 L 2223/23.DA hat das Verwaltungsgericht Darmstadt der Stadtverordnetenversammlung das eigene Recht zugesprochen, durch eigene Beschlussfassung dem AEA eine eigene rechtliche Beratung und damit Rechtsbeistand zuzugestehen. Das Gericht sah im vorliegenden Fall hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der eingesetzte AEA sein Akteneinsichtsrecht ohne die im TOP 7 in der Sitzung vom 13.07.2023 beschlossene Rechtsberatung nicht effektiv wahrnehmen kann.

In dem von den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung seinerzeit einstimmig beschlossenen Antrag aller Fraktionen wurde in Punkt 2 festgelegt, wonach der Vorsitzende des AEA durch die Stadtverordnetenversammlung beauftragt und bevollmächtigt werde, eine Fachkanzlei seiner Wahl zu beauftragen. Auch enthielt der Antrag eine Kostenobergrenze, wonach bei einer Vergütung nach Zeitaufwand diese den Wert von 300,00 Euro/Stunde netto nicht überschreiten dürfe (vgl. hierzu die Drucksache FA/2023-488 in Punkt 2). Dieser Ansatz wurde auch durch den Beschluss des VG Darmstadt in der Höhe als angemessen bestätigt.

Es wird gebeten im Sinne des seinerzeit gemeinsam miteinander getragenen Antrages, diesem Antrag zuzustimmen, um die Arbeit und das Wirken des AEA zu stärken.

Mit freundlichen Grüßen,

Für die
CDU-Fraktion



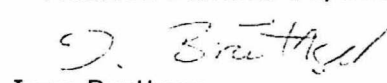
Stefan Teppich

Für die
Fraktion WsR



Mohammed Ghazi

Für die
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen



Inge Bruttger

Für
Forum Neues Raunheim



Mahmut Duranoglu

Für die
FDP-Fraktion



Hans-Joachim Hartmann

Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 02.05.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	beschließend

Betreff:
WsR-Prüfantrag
Überprüfung und mögliche Beendigung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen in der Stadtverwaltung Raunheim mit speziellem Fokus auf Reinigungsdienstleistungen

Anlage(n):

(1) 2024-760 WsR-Prüfantrag

WsR- Fraktion M.Ghazi – In den Binsenbüschen 15 – 65479 Raunheim

An Stadtverordnetenvorsteher
Herr Luca Kissel
Am Stadtzentrum 1
65479 Raunheim

Fraktionsvorsitzender:
Mohammed Ghazi

Stellvertreter/in:
1. Tissam Bellafkir
2. Christos Evdokiou

Kontakt:
Mohammed-Ghazi@web.de
0178/8830322

Datum:
27.04.2024

Prüfantrag zur Überprüfung und möglichen Beendigung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen in der Stadtverwaltung Raunheim, mit speziellem Fokus auf Reinigungsdienstleistungen

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kissel,

die Stadtverordnetenversammlung möge folgenden Antrag beschließen:

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverwaltung Raunheim wird beauftragt, eine umfassende Prüfung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen in allen Bereichen der Stadtverwaltung durchzuführen, mit einem besonderen Fokus auf die Reinigungsdienstleistungen in städtischen Gebäuden. Diese Prüfung soll insbesondere die langfristigen Kosten, die Qualität der erbrachten Dienstleistungen und die Arbeitsbedingungen aller über Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Arbeitskräfte berücksichtigen.
2. Auf Basis der Ergebnisse der Prüfung soll ein Konzept zur schrittweisen Reduzierung und letztendlichen Beendigung des Einsatzes von Zeitarbeitsfirmen entwickelt werden, wobei zunächst die Reinigungsdienstleistungen priorisiert werden. Ziel ist es, diese Dienstleistungen in direkte Anstellungsverhältnisse bei der Stadt oder bei städtischen Unternehmen zu überführen.
3. Während der Übergangsphase sind faire Lohnbedingungen für alle über Zeitarbeitsfirmen beschäftigten Arbeitskräfte sicherzustellen, die den Bedingungen für städtische Mitarbeiter entsprechen.
4. Bei zukünftigen Neuausschreibungen von Dienstleistungen, insbesondere im Bereich der Reinigung, soll ein Modell bevorzugt werden, das die direkte Anstellung der Arbeitskräfte bei der Stadt oder bei einem städtischen Unternehmen vorsieht.

Begründung:

Der umfassende Einsatz von Zeitarbeitskräften widerspricht den Prinzipien einer nachhaltigen und fairen Arbeitspolitik, wie sie für unsere Stadt Raunheim angestrebt wird. Besonders bei den Reinigungskräften, deren Bedarf in unseren städtischen Einrichtungen eine dauerhafte und regelmäßige Natur hat, ist der Einsatz von Zeitarbeit nicht gerechtfertigt. Während für Unternehmer die Gründe für die Entleihung von Arbeitskräften vielfältig sein können, treffen diese auf unsere städtischen Bedarfe nicht zu. Durch die direkte Anstellung des Reinigungspersonals und anderer Zeitarbeitskräfte können wir Kosten effizienter steuern, die Qualität der Dienstleistung sichern und die Arbeitsbedingungen verbessern. Dies stärkt das öffentliche Vertrauen in unsere städtische Verwaltung und fördert eine faire sowie sozial gerechte Arbeitspolitik.

Mit freundlichen Grüßen,



Mohammed Ghazi

Loubna Ouariach

Antrag FA/2024-761



Fraktionsantrag

- öffentlich -

Datum: 03.05.2024

Fachbereich/Eigenbetrieb	Fachbereich I
Fachdienst	FT I.1.2
Antragsteller	CDU-Fraktion

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	16.05.2024	beschließend

Betreff:
CDU-Antrag
Aufstellung eines Nachtragshaushalts

Anlage(n):
(1) CDU-Fraktionsantrag

CDU-Fraktion – Am Schifferstück 37 – 65479 Raunheim

An
Herrn Stadtverordnetenvorsteher
Luca Kissel

Fraktionsvorsitzender:
Stefan Teppich
Am Schifferstück 37
65479 Raunheim
P - Telefon: 06142-408259
Mobil: 0174-3022211
E-Mail stefan.teppich@allianz.de
st.teppich@gmail.com

18.04.2024

Betreff: Aufstellung eines Nachtragshaushalts

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

die CDU-Fraktion beantragt die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes, um rechtliche Mittel gegen die am 16. April 2024 vom Kreistag beschlossene Erhöhung der Kreis- und Schulumlage einlegen zu können.

Die Höhe des Nachtragshaushaltes richtet sich nach den üblicherweise erforderlichen Kosten eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Demnach soll die Höhe des Nachtragshaushalts 50.000€ betragen.

Aus den Mitteln des Nachtragshaushalts sollen alle nötigen juristischen Beratungen und Verfahrenshandlungen getragen werden, die im Zusammenhang mit Rechtsmitteln gegen die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage notwendig sind.

Begründung:

Am 16. April 2024 beschloss der Kreistag mit den Stimmen von SPD, Grünen und Linken den Kreishaushalt für das Jahr 2024, welcher eine drastische Erhöhung der Kreis- und Schulumlage beinhaltet. Viele Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau hatten bereits im Vorfeld der Erhöhung der Umlagen dargelegt, dass diese die finanziellen Kapazitäten der gemeindlichen Haushalte übersteigen würden.

In der Debatte um den Haushalt der Stadt Raunheim für das Jahr 2024, beantragte die CDU-Fraktion bereits damals, in den Haushalt Mittel für juristischen Beistand in einem möglichen Verfahren gegen die Erhöhung der Kreis- und Schulumlage einzustellen, um so rechtzeitig und flexibel handlungsfähig zu sein. Dieser Antrag wurde seinerzeit mit der Begründung abgelehnt, es bestünde gegenwärtig keine Not für einen derartigen Posten im Haushalt, ein Nachtragshaushalt sei jederzeit erstellbar, sofern der Bedarf eintrete.

Dieser Bedarf ist nun offensichtlich eingetreten. Um den Magistrat der Stadt Raunheim in die Lage zu versetzen, sich effektiv und vollumfänglich gegen die überfordernde Erhöhung der Schul- und Kreisumlage zur Wehr zu setzen, ist dieser Nachtragshaushalt unerlässlich.

Stefan Teppich
Fraktionsvorsitzender